Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

23.04.1968 - Nr. 17 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 17

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 23. April 1968

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker mit der Bitte, den Gesetzentwurf zu beschließen.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 3. April 1968 zugestimmt.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 9. Juni 1959 (SaBremR 2122-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Apotheker" folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Kammergesetz für die Heilberufe — HKG —)".
2. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Im Lande Bremen bestehen als Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker
   a) die Ärztekammer Bremen,
   b) die Zahnärztekammer Bremen,
   c) die Tierärztekammer Bremen,
   d) die Apothekerkammer Bremen."
3. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „mit Dienstherrenfähigkeit" gestrichen.
4. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Den Kammern gehören alle Ärzte, Zahnärzte sowie staatlich anerkannte Dentisten, Tierärzte und Apotheker an, die im Lande Bremen diese Berufe ausüben, und zwar
   a) der Ärztekammer:
      Ärzte und Personen, welche die ärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Arzt bestallt sind,
   b) der Zahnärztekammer:
      Zahnärzte und Personen, welche die zahnärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Zahnarzt bestallt sind, sowie die staatlich anerkannten Dentisten,
   c) der Tierärztekammer:
      Tierärzte und Personen, welche die tierärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Tierarzt bestallt sind,
   d) der Apothekerkammer:
      Apotheker und Personen, welche die pharmazeutische Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Apotheker bestallt sind."

5. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Jeder Kammerangehörige hat innerhalb eines Monats den Beginn seiner Berufstätigkeit im Lande Bremen bei der zuständigen Kammer und dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. dem zuständigen beamteten Tierarzt unter Vorlage seiner Bestallungsnachweise anzuzeigen. Er hat auch die Beendigung seiner Berufstätigkeit mitzuteilen. Die Kammerangehörigen haben den Ladungen der Kammer Folge zu leisten."

6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Ziffer 1 wird das Wort „wahrzunehmen" durch die Worte „zu wahren" ersetzt.
b) Es wird folgende Ziffer 6 eingefügt:
„6. bei Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und ihren Patienten aus dem Behandlungsverhältnis auf Antrag des Patienten zu vermitteln,"

Die bisherigen Ziffern 6 und 7 werden Ziffern 7 und 8.

7. § 17 erhält folgenden Absatz 3:
„(3) Verliert ein Mitglied der Delegiertenversammlung die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Delegiertenversammlung aus."

8. § 20 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Ziffer 1 werden hinter dem Wort „Berufsordnung" die Worte „die Facharzt- bzw. Fachzahnarztordnung," eingefügt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie die Ernennung von Beamten" gestrichen.
c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satzungen (Absatz 1 Ziffer 1), Berufsordnungen, Wahlordnung und Satzungen der Versorgungseinrichtungen sind im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen."

9. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Kammerversammlung gehören alle Kammerangehörigen an mit Ausnahme derer, die im Sinne des § 14 nicht wahlberechtigt und im Sinne des § 15 Absatz 1 nicht wählbar sind. Kammerangehörige, die in der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind, und ehrenamtliche Richter der Berufsgerichte haben in der Kammerversammlung kein Stimmrecht."

10. § 26 erhält folgenden Absatz 3:
„(3) Ein Kammerangehöriger kann auch wegen Berufsvergehen verfolgt werden, die er während seiner früheren Kammerangehörigkeit oder seiner Angehörigkeit zu einer Kammer außerhalb des Landes Bremen begangen hat."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. § 28 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteils, auf denen das Urteil beruht, sind im berufsgerichtlichen Verfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Berufsgericht bindend, wenn es nicht einstimmig die Nachprüfung beschließt."

12. § 29 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 Ziffer 5 werden die Worte „auf Zeit oder für die Dauer" gestrichen.
b) In Satz 2 werden hinter der Zahl „4" die Worte „sowie in Ziffer 3 und 5" eingefügt.
c) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
d) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:
„(2) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung auf Kosten des Betroffenen erkannt werden. Dabei ist festzustellen, ob die Entscheidung in ihrem vollen Umfange oder auszugsweise zu veröffentlichen ist.
(3) Wird eine Geldbuße verhängt, so ist ihre Höhe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen festzusetzen; § 28 des Strafgesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

13. § 30 wird aufgehoben.

14. § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Berufsgerichte sind:
1. Das Berufsgericht für die Heilberufe, das dem Verwaltungsgericht angegliedert ist,
2. der Gerichtshof für die Heilberufe als Berufungs- und Beschwerdeinstanz, der dem Oberverwaltungsgericht angegliedert ist."

15. § 32 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Worte „Beisitzern aus den Angehörigen der Kammer, welcher der Beschuldigte angehört" ersetzt durch die Worte „ehrenamtlichen Richtern, die der Berufsgruppe des Beschuldigten angehören".
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Beisitzer müssen Angehörige der Kammer sein, welcher der Beschuldigte angehört" ersetzt durch die Worte „ehrenamtliche Richter müssen der Berufsgruppe des Beschuldigten angehören".

16. § 33 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 werden die Worte „nichtrichterlichen Mitglieder" ersetzt durch die Worte „ehrenamtlichen Richter".
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Mitglieder der Berufsgerichte müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben."
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Zu ehrenamtlichen Richtern dürfen nicht bestellt werden:
a) Bedienstete der Aufsichtsbehörde,
b) Mitglieder der Organe der Kammern gemäß § 12 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b dieses Gesetzes und der Organe der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung gemäß § 368 l der Reichsversicherungsordnung,
c) Mitglieder des Vorstandes der Bezirksstellen der Kammern.
d) Mitglieder der bei den Kammern gemäß § 25 gebildeten Schlichtungsausschüsse,
e) Bedienstete der Kammern, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung und ihrer Einrichtungen,
f) Personen, die ein Amt als ehrenamtliche Richter gemäß § 33 Absatz 2 nicht ausüben könnten,

g) Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind, und solche, die die Wählbarkeit zum Vorstand einer Kammer verloren haben, während der Dauer des Verlustes."

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters nur ablehnen, wenn er

a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,

b) durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen,

c) durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann.

Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Berufsgerichts oder des Gerichtshofs für die Heilberufe nach Anhörung der betreffenden Kammer."

17. §§ 31 bis 33 werden §§ 30 bis 32.

18. Nach § 32 werden folgende §§ 33 bis 54 eingefügt:

„§ 33

(1) Ein richterliches Mitglied eines Berufsgerichts, das durch Entscheidung des Dienstgerichts vorläufig des Dienstes enthoben ist, kann während der Dauer der Dienstenthebung auch sein Amt als Mitglied eines Berufsgerichts nicht ausüben.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter, gegen den wegen eines Verbrechens oder Vergehens die öffentliche Klage erhoben ist, kann während dieses Verfahrens sein Amt nicht ausüben. Das gleiche gilt, wenn

a) gegen ihn ein förmliches Dienststrafverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet worden ist,

b) die Verwaltungsbehörde gegen ihn ein Verbot der Berufsausübung erlassen hat, oder wenn seine Befugnis zur Berufsausübung ruht.

(3) Das Amt eines richterlichen Mitgliedes eines Berufsgerichts erlischt wegen Eintritts oder Versetzung in den Ruhestand oder wegen Beendigung des Richterverhältnisses aus anderem Grund.

(4) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn

a) der ehrenamtliche Richter im Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten oder

b) im förmlichen Dienststrafverfahren oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schweren Strafe rechtskräftig verurteilt ist,

c) der ehrenamtliche Richter der betreffenden Kammer nicht mehr angehört,

d) nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die gemäß § 32 Absatz 4 die Bestellung ausgeschlossen hätten oder ausschließen würden.

(5) Erlischt das Amt eines Mitgliedes eines Berufsgerichts oder scheidet ein Mitglied aus einem sonstigen Grunde vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

§ 34

(1) Die ehrenamtlichen Richter sind vor Beginn ihrer richterlichen Tätigkeit gleichzeitig mit ihrer Beeidigung gemäß § 6 des Bremischen Richtergesetzes vom Vorsitzenden des Berufsgerichts, dem sie angehören, darüber zu belehren, daß sie über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren haben.

(2) Über die Eidesleistung und die Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 35

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für die Dauer von 4 Jahren einen ständigen Untersuchungsführer und dessen Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen.

(2) §§ 32 Absatz 3, 33 Absatz 1, 3 und 5 gelten für den Untersuchungsführer und dessen Stellvertreter entsprechend.

§ 36

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Berufsgerichte werden von der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wahrgenommen.

(2) Die persönlichen und sächlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit tragen die Kammern anteilig. Die Entschädigung für die Mitglieder der Berufsgerichte setzen sie gemeinsam fest.

§ 37

(1) Für das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich eines Wiederaufnahmeverfahrens gelten die nachstehenden Bestimmungen. Ergänzend sind die Bestimmungen für das förmliche Dienststrafverfahren gegen bremische Beamte entsprechend anzuwenden, soweit die Eigenart des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht entgegensteht.

(2) Ein Anklagevertreter wirkt nicht mit.

§ 38

(1) Beteiligte im berufsgerichtlichen Verfahren sind der Beschuldigte, die Kammer des Beschuldigten und die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Angehörigen seines Berufsstandes als Beistand bedienen. Das Berufsgericht kann auch andere geeignete Personen als Beistände zulassen.

§ 39

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so führt die Kammer des Beschuldigten die erforderlichen Ermittlungen durch. Sie gibt dem Beschuldigten Ge-

legenheit, sich zu allen ihm zur Last gelegten Verfehlungen zu äußern.

§ 40

(1) Hält der Vorstand der Kammer nach dem Ergebnis der Ermittlungen den Beschuldigten eines Berufsvergehens für hinreichend verdächtig, so kann er bei dem Berufsgericht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen. Antragsberechtigt ist auch die Aufsichtsbehörde. Der Antrag hat die Tatsachen, in denen ein Berufsvergehen erblickt wird, sowie das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel zu enthalten.

(2) Ein Kammerangehöriger kann die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen. Der Antrag ist beim Berufsgericht schriftlich zu stellen und hat die ihn begründenden Tatsachen zu enthalten.

(3) Läßt sich die Kammer im Berufsgerichtsverfahren durch eine nicht dem Vorstand angehörige Person vertreten, muß der Vertreter die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 41

(1) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet der Vorsitzende des Berufsgerichts. Vor der Entscheidung hat er dem Beschuldigten die Anschuldigungsschrift mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu schriftlich oder mündlich zu erklären.

(2) Der Beschluß, das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, ist unanfechtbar. Der Beschluß, durch den die Einleitung des Verfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß können die Beteiligten (§ 38 Absatz 1) innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich um die Entscheidung des Berufsgerichts nachsuchen; gegen dessen ablehnenden Beschluß können sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Gerichtshof für die Heilberufe einlegen.

§ 42

(1) Ist bei der Einleitung des Verfahrens der Sachverhalt genügend geklärt, kann sogleich die Hauptverhandlung angeordnet werden.

(2) Hält der Vorsitzende weitere Ermittlungen für notwendig, beauftragt er den Untersuchungsführer mit deren Durchführung.

§ 43

Liegt nach dem Ergebnis der Ermittlungen (§ 42 Absatz 2) ein Berufsvergehen nicht vor, stellt das Berufsgericht das Verfahren ein. Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten (§ 38 Absatz 1) zuzustellen. Gegen den Beschluß kann die Kammer oder die Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Zustellung den Antrag stellen, eine Hauptverhandlung anzuberaumen. Der Antrag kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

§ 44

(1) Das Berufsgericht kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark erkennen. Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Beteiligte, der den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt hat, zu hören.

(2) Gegen den Beschluß können die Beteiligten (Absatz 1 Satz 2) binnen zwei Wochen nach Zustellung den Antrag stellen, eine Hauptverhandlung anzuberaumen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Beschluß als nicht erlassen; andernfalls wirkt der Beschluß als rechtskräftiges Urteil. § 43 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 45

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur Hauptverhandlung.

(2) Zu der Hauptverhandlung sind die Beteiligten (§ 38 Absatz 1) und der Beistand des Beschuldigten sowie die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen der Vorsitzende für erforderlich hält, zu laden.

(3) Die Vertreter der Kammer und der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Hauptverhandlung ihre Auffassung darzulegen und Anträge zu stellen.

(4) Der Beschuldigte ist in der Ladung darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch stattfinden kann, wenn er nicht erschienen ist.

§ 46

Die Hauptverhandlung ist mit Ausnahme der Urteilsverkündung nicht öffentlich. Das Berufsgericht kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.

§ 47

Gegen das Urteil des Berufsgerichts können die Beteiligten (§ 38 Absatz 1) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Berufsgericht schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung soll innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich begründet werden.

§ 48

(1) Über die Berufung entscheidet der Gerichtshof für die Heilberufe. Hebt der Gerichtshof für die Heilberufe die angefochtene Entscheidung auf, kann er in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das Berufsgericht zurückverweisen. Das Berufsgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Gerichtshofs für die Heilberufe gebunden.

(2) Die Entscheidung darf nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden, wenn nur der Beschuldigte oder zu seinen Gunsten die Kammer oder die Aufsichtsbehörde Berufung eingelegt hat.

(3) Für das Verfahren vor dem Gerichtshof für die Heilberufe gelten die §§ 45 und 46 entsprechend.

§ 49

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens ist unter den Voraussetzungen der §§ 83, 84, 85 Nr. 1 der Bremischen Dienststrafordnung zulässig.

§ 50

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den baren Auslagen des Verfahrens.

(2) Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Gebühren werden nur festgesetzt, wenn auf eine der in § 29 Absatz 1 genannten Strafen erkannt ist. Sie betragen:
im Verfahren des ersten Rechtszuges
20,— DM bis 200,— DM,
im Berufungsverfahren
40,— DM bis 400,— DM.

Die Höhe der Gebühr bestimmt das Berufsgericht unter Berücksichtigung der Schwere des Berufsvergehens sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

(3) Der Ersatz der baren Auslagen des Verfahrens kann ganz oder teilweise auferlegt werden
a) dem Beschuldigten, wenn auf eine der in § 29 Absatz 1 genannten Strafen erkannt ist,
b) dem Antragsteller, wenn er bare Auslagen durch sein Verhalten verursacht hat.

(4) Wenn der Beschuldigte freigesprochen ist, weil eine Verletzung der Berufspflichten nicht vorlag, sind die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der betreffenden Kammer aufzuerlegen. Die Auslagen können der Kammer auferlegt werden, wenn der Freispruch erfolgte, weil eine Verletzung der Berufspflichten nicht erwiesen ist.

§ 51

(1) Die Kosten werden durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt.

(2) Über Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Berufsgericht für die Heilberufe endgültig.

§ 52

(1) Warnung, Verweis und Entziehung des aktiven oder passiven Berufswahlrechts gelten mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt.

(2) Die Vollstreckung der auf Geldbuße lautenden rechtskräftigen Urteile und Beschlüsse und die Beitreibung der Kosten wird von dem Vorsitzenden des Berufsgerichts angeordnet. Das Weitere veranlaßt die zuständige Kammer.

§ 53

Entscheidungen, die durch Rechtsmittel angefochten werden können, müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 54

(1) Endet die Kammerangehörigkeit eines Beschuldigten und wird aus diesem Grunde ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt, so kann auf Antrag der Kammer des Beschuldigten oder der Aufsichtsbehörde das Berufsgericht ein Beweissicherungsverfahren durchführen.

(2) Den Umfang des Verfahrens bestimmt das Berufsgericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein. Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Kammer, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Berufsgericht bekannt ist.

(4) Erachtet das Berufsgericht den Zweck des Verfahrens für erreicht, so schließt es das Verfahren und teilt dieses den Beteiligten mit."

19. §§ 34, 35 und 37 werden aufgehoben; § 36 wird § 55, §§ 38 bis 41 werden §§ 56 bis 59.

Artikel 2

Die Amtszeit der zur Zeit bestellten ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte, die der Apothekerkammer oder der Tierärztekammer angehören, endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel 3

Der Senator für das Gesundheitswesen wird ermächtigt, den Wortlaut des Kammergesetzes für die Heilberufe unter Berücksichtigung der Änderungen dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsgerichte für die Heilberufe und das berufsgerichtliche Verfahren vom 4. Juni 1963 (Brem. GBl. S. 111 — SaBremR 2122-a-2) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Beschluß vom 24. November 1964 (BVerfGE 18, 241) mit der Verfassungsmäßigkeit von Bestimmungen des rheinlandpfälzischen Landesgesetzes über Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker und Tierärzte vom 1. April 1953 befaßt, soweit darin die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe geregelt war. Das Gericht hat diese Vorschriften, soweit sie Bestimmungen über die Einrichtung der Berufsgerichte enthielten, als mit Artikel 20 Absatz 2, 92 und 101 Absatz 2 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar und deshalb nichtig bezeichnet. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, ein von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragenes besonderes Gericht sei mit Artikel 92 GG vereinbar, wenn es ein „staatliches" Gericht sei. Es könne nur dann als staatliches Gericht angesehen werden, wenn seine Bindung an den Staat auch in personeller Hinsicht hinreichend gewährleistet sei. Dazu gehöre, daß der Staat bei der Berufung der Richter mindestens in der Form der Bestätigung mitwirke. Das Erfordernis der richterlichen Neutralität verbiete, daß in einem von einer Standesorganisation getragenen besonderen Gericht Angehörige der Beschluß- und Verwaltungsorgane dieser Körperschaft als Richter mitwirkten. Der Gesetzesvorbehalt des Artikel 101 Absatz 2 GG umfasse nicht nur die Organisation der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, des Instanzenzuges und der Zusammensetzung der Spruchkörper, sondern erstrecke sich auch auf die Regelung der Auswahl und der Ernennung der Richter.

Mehrere Länder waren gehalten, auf Grund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ihre Kammergesetze für die Heilberufe, soweit sie die Berufsgerichtsbarkeit betrafen, zu ändern. Das bremische Gesetz über die Berufsvertretung und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 9. Juni 1959 — HKG — entsprach hinsichtlich der Berufsgerichtsbarkeit in allen Punkten den vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen.

Auf Grund der Verfassungsbeschwerde eines Apothekers hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluß vom 30. Mai 1967 (2 BvR 380/65) sodann ein Urteil des niedersächsischen Gerichtshofs für die Heilberufe für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat unter Hinweis auf den oben angeführten Beschluß vom 24. November 1964 ausgeführt, nach Artikel 101 Absatz 2 GG könnten Gerichte für besondere Sachgebiete nur durch Gesetz errichtet werden. Dieser Gesetzesvorbehalt umfasse die Organisation der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, des Instanzenzuges, die Zusammensetzung der Spruchkörper und die Regelung der Auswahl und Ernennung der Richter. Der gesetzlichen Regelung bedürfte auch die Festlegung von näheren Einzelheiten. Die Fragen, wer zum Richter bestellt werden könne, aus welchen Gründen er von der Ernennung zum Richter ausgeschlossen oder zur Ablehnung des Amtes berechtigt sei und welche Regeln für das Berufsgerichtsverfahren gelten, hätten so wesentliche Bedeutung für den Charakter einer Gerichtsbarkeit, daß sie vom Gesetzgeber selbst entschieden werden müßten. Dem genüge nicht das niedersächsische Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 14. Dezember 1962, das die nähere Ausgestaltung der Verfassung der Berufsgerichte und ihres Verfahrens dem Verordnungsgeber überließe. Diese Regelung sei deshalb mit Artikel 101 Absatz 2 GG unvereinbar.

Auch das bremische HKG (§ 35) bestimmt, daß „das Nähere über die Verfassung der Berufsgerichte und das berufsgerichtliche Verfahren" durch eine Verordnung des Senats geregelt wird. Die Verordnung über die Berufsgerichte für die Heilberufe und das berufsgerichtliche Verfahren — Berufsgerichts-VO — ist am 4. Juni 1963 (Brem. GBl. S. 111 — SaBremR 2122-a-2) erlassen worden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, durch Übernahme aller in der bisherigen Berufsgerichts-VO geregelten Vorschriften über die Organisation der Berufsgerichte für die Heilberufe und deren Verfahren der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen und damit in Zukunft in jeder Hinsicht Zweifel wegen ihrer Verfassungsmäßigkeit auszuschließen. Auch sollen nunmehr die Fragen der Richterbestellung, des Ausschlusses vom Richteramt usw. ausschließlich gesetzlich geregelt werden.

Bei dieser Gelegenheit sind alle Vorschriften über die Berufsgerichtsbarkeit nochmals überprüft und der neuesten Rechtsentwicklung sowie den Bedürfnissen der gerichtlichen Spruchpraxis angepaßt worden. Die übrigen Vorschriften des HKG bedurften nur in geringerem Umfang einer Änderung bzw. Ergänzung auf Grund der in den 8 Jahren seiner Geltung gemachten Erfahrungen.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

1. Für die Zitierung des Gesetzes erweist sich eine Abkürzung als praktisch.
2. Redaktionelle Neufassung, da die Kammern inzwischen errichtet sind.
3. Das Recht der Kammern, Beamtenverhältnisse zu begründen, kann entfallen.
4. Die Neuregelung in Anlehnung an die Regelung anderer Länder, insbesondere Niedersachsens, hat zur Folge, daß auch Medizinalassistenten und Kandidaten der Pharmazie sowie Zahn- und Tiermediziner, die die zahnärztliche beziehungsweise tierärztliche Prüfung bestanden haben, noch nicht bestallt sind, in der Zwischenzeit aber erfahrungsgemäß in ihrem Beruf schon arbeiten, Kammerangehörige werden. Der Medizinalassistent hat während der zweijährigen Vorbereitungszeit die ihm zugewiesenen ärztlichen Verrichtungen durchzuführen und darf ein seinen Leistungen und seinem Ausbildungsstand entsprechendes Maß an Selbständigkeit erhalten. Das gleiche gilt sinngemäß für den Kandidaten der Pharmazie während der praktischen Tätigkeit in einer Apotheke. Es erscheint sinnvoll, die Genannten schon nach Beendigung ihres Studiums in den Wirkungsbereich der betreffenden Kammer einzubeziehen. Dieser Personenkreis soll in der Zeit seiner praktischen Ausbildung in die Aufgaben des Berufsstandes hineinwachsen und mit ihnen vertraut werden. Er

soll dort zugleich Schutz und Fürsorge bei der Vorbereitung auf seinen späteren Beruf erhalten.

5. Die Neufassung stellt klar, daß zur Anmeldung bei der Kammer auch die Vorlage der Bestallungsnachweise gehört. Sie begründet ferner die Verpflichtung, Beginn und Ende der Berufstätigkeit beim zuständigen Gesundheitsamt unter Vorlage der Bestallungsnachweise anzuzeigen, und ermöglicht es damit diesen Ämtern, ihrer Pflicht zur Listenführung über diejenigen Personen, die in ihrem Bezirk selbständig oder in abhängiger Stellung Behandlung, Pflege oder gesundheitliche Fürsorge am Menschen ausüben (§ 1 Absatz 1 der Dienstordnung für die Gesundheitsämter, Besonderer Teil, vom 30. März 1935 — RMBl. S. 327 —) nachzukommen. Die Tierärzte haben eine entsprechende Verpflichtung gegenüber den zuständigen Amtstierärzten.

6. a) Redaktionelle Änderung.
   b) Die Kammern haben diese Aufgabe bisher schon weitgehend durchgeführt. Es liegt im Interesse der Patienten und der Kammerangehörigen, daß bei Streitigkeiten aus einem Behandlungsverhältnis auf Wunsch des Patienten zunächst von der Kammer vermittelt wird, bevor der Patient die Gerichte anruft.

7. Es ist geboten, nicht nur für die Vorstandsmitglieder (vergleiche § 18 Absatz 3 HKG), sondern auch für die Mitglieder der Delegiertenversammlung die Rechtsfolge des Verlustes der Wählbarkeit zu bestimmen.

8. a) Da die Facharzt- beziehungsweise Fachzahnarztordnungen nicht Bestandteile der Berufsordnungen sein müssen, ist ihre besondere Aufführung in Absatz 1 Ziffer 1, auch im Hinblick auf die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß Absatz 2 Satz 1, erforderlich. Gemäß § 24 Absatz 2 gilt die Regelung sinngemäß auch für die Fachtierarztordnung.
   b) Folge der Änderung unter Nr. 3.
   c) Klarstellung des Gewollten. Im übrigen wird den Bestimmungen des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften vom 15. Dezember 1964 (Brem. GBl. S. 197 — SaBremR 114-a-2) Rechnung getragen.

9. Nach bisherigem Recht gehören Kammerangehörige, die in der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind, der Kammerversammlung der Apotheker- und der Tierärztekammer nicht an. Diese Organe haben die gleichen Befugnisse wie die Delegiertenversammlungen der Ärzte- und Zahnärztekammer. Es genügt aber, daß diese Kammerangehörigen in der Kammerversammlung kein Stimmrecht haben; sie können und sollen anwesend sein, wenn die Kammerversammlung tagt, an der Diskussion teilnehmen usw. Den gleichen Status müssen, um der vom Bundesverfassungsgericht geforderten strengen Gewaltenteilung nachzukommen, die Kammerangehörigen haben, die ehrenamtliche Richter der Berufsgerichte sind.

10. Es muß verhindert werden, daß sich ein Angehöriger der Heilberufe etwa dadurch der berufsgerichtlichen Verfolgung entziehen kann, daß er zunächst seine Berufstätigkeit beendet oder in einen anderen Kammerbereich verlegt. Die Vorschrift entspricht dem § 24 Absatz 2 des niedersächsischen HKG. Verwiesen wird auch auf § 2 Absatz 2 der Bundes-Disziplinarordnung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 751).

11. In Anlehnung an die niedersächsische Regelung (§ 25 Absatz 3 niedersächs. HKG) und an § 18 Absatz 1 Bundes-Disziplinarordnung soll es bei einstimmigem Beschluß des Berufsgerichts möglich sein, die strafgerichtlichen tatsächlichen Feststellungen nachzuprüfen. Das Berufsgericht soll nicht gezwungen werden, seiner Urteilsfindung einen Sachverhalt zugrunde zu legen, den es einhellig für objektiv unzutreffend hält.

12. a) Das jetzt geltende Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere die Bundesärzteordnung und die Bundestierärzteordnung, lassen nur noch eine Feststellung der Berufsunwürdigkeit schlechthin, nicht mehr auf Zeit oder für die Dauer, als sinnvoll erscheinen. Die Folge dieser Feststellung ist zunächst der Entzug der Bestallung (vergleiche § 5 Absatz 1 Bundesärzteordnung, § 6 Bundestierärzteordnung). Ob veränderte Umstände später die Wiedererteilung der Bestallung zulassen, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde kraft Bundesrecht.
    b) Es muß auch möglich sein, in besonders schweren Fällen neben der Feststellung der Berufsunwürdigkeit eine Geldbuße zu verhängen.
    d) In besonderen Fällen sollte gesetzlich die Möglichkeit für die Berufsgerichte bestehen, eine Veröffentlichung der Entscheidung, ganz oder auszugsweise, anzuordnen.

    Aus rechtsstaatlichen Gründen erscheint es ferner geboten, das Berufsgericht bindende Vorschriften über die Höhe der zu verhängenden Geldbuße zu erlassen.

13. Der Inhalt des bisherigen § 30 wird in den neuen § 40 übernommen.

14. Redaktionelle Neufassung, die berücksichtigt, daß die Berufsgerichte bereits errichtet sind und daß die amtliche Bezeichnung für den früheren Verwaltungsgerichtshof jetzt „Oberverwaltungsgericht" ist.

15. a) und b)
    Die Neufassung ist erforderlich, weil im HKG die „nichtrichterlichen Mitglieder der Berufsgerichte" als „ehrenamtliche Richter" (vergleiche § 6 des Bremischen Richtergesetzes) bezeichnet werden.

16. a) Folge der Änderung unter Nr. 15.
    b) Übernahme des § 1 der Berufsgerichts-VO in das Gesetz.
    c) Redaktionelle Neufassung des bisherigen § 33 Absatz 3 und Erweiterung der Gründe, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die einer Bestellung zum ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte entgegenstehen. Es ist im wesentlichen die Regelung des § 31 Absatz 3 des niedersächsischen HKG übernommen worden.
    d) Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1967 muß auch gesetzlich geregelt sein, aus welchen Gründen die ehren-

amtlichen Richter zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind.

18. Die unter dieser Nummer eingefügten §§ 33 bis 53 entsprechen inhaltlich im wesentlichen den Vorschriften der aufzuhebenden Berufsgerichts-VO.

§ 33:

Diese Vorschrift bestimmt im einzelnen die Gründe, nach denen dem Mitglied eines Berufsgerichts die Ausübung seines Amtes verboten ist. Diese Gründe gehen über die bisherigen Bestimmungen (§ 3 der Berufsgerichts-VO) hinaus. Insbesondere ist zusätzlich festgelegt, daß die vorläufige Dienstenthebung eines richterlichen Mitgliedes auch der Amtsausübung in der Berufsgerichtsbarkeit entgegensteht (Absatz 1). Es sind ferner die Gründe bestimmt, die zum Erlöschen des Amtes des Mitglieds eines Berufsgerichts führen (Absatz 3 und 4).

§ 34:

Es erscheint richtig, an die Stelle der bisher in § 2 der Berufsgerichts-VO vorgesehenen Verpflichtung der ehrenamtlichen Richter die Beeidigung nach § 6 des Bremischen Richtergesetzes treten zu lassen. Zusätzlich müssen die ehrenamtlichen Richter zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

§ 35:

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung des § 4 der Berufsgerichts-VO über die Bestellung des Untersuchungsführers und dessen Stellvertreter. Hinsichtlich des Lebensalters, des Verbots der Amtsausübung, des Erlöschens des Amtes und der anschließenden Bestellung eines anderen Untersuchungsführers für den Rest der Amtszeit gelten die Vorschriften, die für die richterlichen Mitglieder der Berufsgerichte bestehen, entsprechend.

§ 36

entspricht in seinem Inhalt dem § 5 der Berufsgerichts-VO und dem bisherigen § 37 des Gesetzes.

§ 37:

Diese Vorschrift entspricht § 6 der Berufsgerichts-VO, jedoch gelten primär für das berufsgerichtliche Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes, und ergänzend finden die Vorschriften der Bremischen Dienststrafordnung über das förmliche Dienststrafverfahren Anwendung, soweit das nicht die Eigenart des berufsgerichtlichen Verfahrens verbietet.

§ 38:

Diese Vorschrift übernimmt die Regelung des § 7 der Berufsgerichts-VO. Aus redaktionellen Gründen werden der Beschuldigte, die Kammer des Beschuldigten und die Aufsichtsbehörde als „Beteiligte" bezeichnet, um eine wiederholte Aufzählung in den nachfolgenden Vorschriften zu vermeiden.

§ 39:

Das bisher geltende Kammergesetz und die Berufsgerichts-VO enthielten eine entsprechende Bestimmung nicht. Es erscheint aber erforderlich, gesetzlich festzulegen, daß die Kammer des Beschuldigten Vorermittlungen durchzuführen und dabei dem Beschuldigten rechtliches Gehör zu gewähren hat. Die Vorschrift entspricht der geltenden niedersächsischen Regelung.

§ 40:

Diese Vorschrift (Absatz 1) entspricht mit redaktionellen Verbesserungen dem § 8 der Berufsgerichts-VO. Durch Anrufung des Berufsgerichts (Absatz 2) kann jeder Kammerangehörige — wie bisher — sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens reinigen. Ferner ist klargestellt (Absatz 3), daß sich die Kammern im berufsgerichtlichen Verfahren etwa durch ihren Justitiar vertreten lassen können.

§ 41:

Diese Vorschrift übernimmt unter redaktionellen Verbesserungen die Regelung des § 9 der Berufsgerichts-VO.

§ 42

entspricht wörtlich dem § 10 der Berufsgerichts-VO.

§ 43:

Diese Vorschrift übernimmt unter redaktionellen Verbesserungen die Regelung des § 11 der Berufsgerichts-VO. Neu ist die Bestimmung, daß der Antrag auf Anberaumung der Hauptverhandlung bis zu deren Beginn zurückgenommen werden kann, Kammer und Aufsichtsbehörde also noch der Auffassung des Berufsgerichts, das Verfahren sei einzustellen, folgen können.

§ 44:

In dieser Vorschrift wird die Regelung des § 12 der Berufsgerichts-VO beibehalten, wonach in nicht schwerwiegenden Fällen eine Ahndung durch Beschluß ohne Hauptverhandlung erfolgen kann, etwa dem Strafbefehlsverfahren vergleichbar. Auch hier kann die Hauptverhandlung erzwungen werden, insbesondere von dem Beschuldigten, der Freispruch erhofft. Der Antrag ist ebenfalls rücknehmbar.

§ 45

entspricht im wesentlichen unter redaktionellen Veränderungen dem § 13 der Berufsgerichts-VO. § 15 der Berufsgerichts-VO, der den Umfang der Beweisaufnahme regelt, kann ersatzlos entfallen. Die ergänzend geltenden Vorschriften der Bremischen Dienststrafordnung enthalten hierzu ausreichende Bestimmungen.

§ 46:

Wie bisher (§ 14 der Berufsgerichts-VO) soll in der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein. In Zukunft sollen aber die Urteile in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

§§ 47 und 48:

Diese Bestimmungen entsprechen mit redaktionellen Verbesserungen den §§ 16 und 17 der Berufsgerichts-VO.

§ 49:

Diese Vorschrift ist neu. Es ist geboten, die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens gesetzlich zu bestimmen. § 37 geht zwar von der Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens aus und bestimmt, daß die Vorschriften der Bremischen Dienststrafordnung für das Wiederaufnahmeverfahren gelten, läßt aber offen, wann ein Wiederaufnahmeverfahren zulässig ist. Das berufsgerichtliche Wiederaufnahmeverfahren soll unter den gleichen Voraussetzungen zulässig sein wie die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen förmlichen Dienststrafverfahrens.

§§ 50 bis 53:

§ 50 entspricht mit redaktionellen Verbesserungen dem bisherigen § 34 des Kammergesetzes, die §§ 51 bis 53 sind wörtlich aus den §§ 18 bis 20 der Berufsgerichts-VO übernommen.

§ 54,

der das Beweissicherungsverfahren regelt, ist neu; er entspricht im wesentlichen § 47 des niedersächsischen HKG. Wenn gemäß § 26 Absatz 3 in der Fassung des Entwurfs (vergleiche Nr. 10) ein Kammerangehöriger wegen Berufsvergehen verfolgt werden kann, die er während seiner früheren Kammerangehörigkeit begangen hat, und wenn nach den Kammergesetzen anderer Bundesländer ehemals bremische Kammerangehörige auch wegen Berufsvergehen verfolgt werden können, die sie während ihrer Angehörigkeit zu einer bremischen Kammer begangen haben, wird es im Einzelfall zweckmäßig sein, durch das Berufsgericht zunächst im Wege des Beweissicherungsverfahrens den Sachverhalt zu ermitteln und Beweise (z. B. durch Zeugenvernehmungen) zu sichern. Das Beweissicherungsverfahren bezweckt, den vollen Beweiswert eines Beweismittels oder einer Beweistatsache für ein eventuelles künftiges Berufsgerichtsverfahren zu erhalten, weil das Beweismittel sonst nur schwer (z. B. Auswanderung eines Zeugen) oder eine Beweistatsache überhaupt nicht mehr (z. B. Feststellung des Zustandes eines Patienten) verwertbar ist.

19. § 34 des Kammergesetzes ist als § 50 übernommen; § 35 entfällt als ehemalige Rechtsgrundlage für die Berufsgerichts-VO, deren Vorschriften aus Rechtsgründen in das Gesetz übernommen worden sind; § 37 ist als § 36 Absatz 2 übernommen.

Zu Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren jeweils 8 Kammerangehörige der Apotheker- und der Tierärztekammer ihr Stimmrecht in der Kammerversammlung (vergleiche Artikel 1 Nr. 9). Die beiden Kammern, insbesondere die Tierärztekammer, können dadurch in Schwierigkeiten geraten und die Beschlußfähigkeit der beiden Organe nicht erreichen, weil zum Teil ihre aktivsten Mitglieder nun ausfallen. Es soll daher diesen Kammern Gelegenheit gegeben werden, andere Mitglieder zu ehrenamtlichen Richtern vorzuschlagen, die sich zwar auch für dieses Amt eignen, aber bisher erfahrungsgemäß nicht regelmäßig an den Kammerversammlungen teilgenommen haben.

Um dem Vorwurf zu entgehen, ein Kammerangehöriger werde seinem gesetzlichen Richter entzogen, erscheint es geboten, die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter, die an sich noch ca. 3 Jahre währen würde, durch diese gesetzliche Übergangsregelung zu beenden.

Zu Artikel 3

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist es notwendig, die Neufassung des Gesetzes im Bremer Gesetzblatt bekanntzumachen.

Carl Schünemann Bremer